

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter der Nummer VR 20588 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist in 67227 Frankenthal-Flomersheim

3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalbrauchtums, insbesondere durch

- a. Veranstaltungen karnevalistischer Sitzungen
- b. Teilnahme bei Karnevalsumzügen
- c. Förderung des Jugendkarnevals

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auch dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



## § 2

### Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und Beisitzer mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Jugendliche bedürfen der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.

Zu a)

Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Zu b)

Passive Mitglieder sind solche Personen, die den Verein durch ihren Vereinsbeitrag unterstützen.

Zu c)

Besonders verdiente Mitglieder können durch die Vorstandschaft und deren Beisitzer zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven und passiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben ein Stimme – und Wahlrecht, das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben, den offiziellen Vereinsversammlungen, sowie das Recht der Antragstellung. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte, jedoch nur im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet zur

- a) pünktlichen Entrichtung der durch die Generalversammlung jeweils in seiner Höhe festgelegten Beiträge
- b) Einhaltung der Satzung, deren ergänzenden Beschlüsse und Richtlinien
- c) Förderung des Vereinslebens
- d) schonender Behandlung des Vereinseigentums.

Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen für Ihre Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar.

Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen sind in einwandfreiem Zustand dem Verein zurückzugeben. Bei Ausscheiden aus einer Aktivgruppe oder dem Verein sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen unverzüglich in einwandfreiem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen dürfen nicht für andere Zwecke als für den Verein verwandt werden.

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



## § 4

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Zu b)

der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres.

Zu c)

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

1. vereinsschädigendem Verhalten
2. unehrenhaftem Verhalten
3. groben und vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Vorstandschaft

Der Ausschluss muss erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen

Den Ausschluss beschließen die Vorstandschaft und die Beisitzer mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vierzehn Tagen Einspruch erheben. Eine endgültige Entscheidung fällt dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



## § 5

### Schlichtung von Streitfällen

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins kann der Vorstand einen Schlichtungsausschuss einberufen.

Dieser soll aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehen, die mit den Parteien in keiner verwandtschaftlichen, geschäftlichen oder freundschaftlichen Beziehung stehen.

## § 6

### Der Vorstand

Der Vorstand oder die Vorstandschaft besteht aus fünf Mitgliedern.

Ihm gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Präsident
- Kassier
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



Dem Vorstand obliegt im Einzelnen:

## 1. Erster und zweiter Vorsitzender

Der 1. und der 2. Vorsitzende können Sitzungen des Vorstandes, der Beisitzer, die Jahreshauptversammlung sowie die Generalversammlung einberufen.

## 2. Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Niederschriften und Protokolle bei allen Versammlungen des Vereins, Diese müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben bzw. gegengezeichnet werden, ebenso vom Schriftführer.

## § 7

### Beisitzer

In der Generalversammlung können zur Unterstützung des Vorstandes im Rahmen seiner Geschäftsführung bis zu sechs Beisitzer gewählt werden.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von jeweils über 500,- Euro (früher 1.000.- DM) bedarf es der Zustimmung der Beisitzer.

Der Vorstand ist jährlich von der Jahreshauptversammlung zu entlasten.

## § 8

### Versammlungen

#### Die Mitglieder / Generalversammlung

Die Mitglieder / Generalversammlung werden nach Bedarf durch den Vorstand, schriftlich 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert.

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



Alle bei einer Versammlung anwesenden Personen müssen sich mit eigenhändiger Unterschrift in die Teilnehmerliste eintragen.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung / Generalversammlung kann jederzeit durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Auch hier gilt die Schriftform mit einer vierzehntägigen Frist.

Die Jahreshauptversammlung / Generalversammlung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einladung muss vierzehn Tage zuvor mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung beinhaltet und kann, wenn nötig, ergänzt werden:

- Zustimmung der Tagesordnung
- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Präsidenten
- Kassenbericht
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen / Ergänzungswahlen (wenn erforderlich)
- Anträge
- Verschiedenes

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Bei Neuwahlen des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestellen.

Bei Neuwahlen der Beisitzer leitet der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter die Neuwahl.

Die Neuwahlen erfolgen in geheimer Wahl.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Anträge müssen schriftlich bis spätestens acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzuzeichnen. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

# K.G. Flomerschummer Zwiwwelböck 1950/71 e.V.

Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im „BUND DEUTSCHER KARNEVAL“  
www.zwiwwelboeck.com Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt KTO 240029652, BLZ 546 512 40  
Steuernummer 15/658/0372/3



## § 9

### Die Revisoren

Die Revisoren sind gewählte Mitglieder, welche die Unterlagen des Vereins (Kassen – und Belegbücher) zu prüfen haben. Sie geben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung den Prüfbericht. Im Verein sind zwei Revisoren erforderlich, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wiederwahl ist nur einmal hintereinander zulässig.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Hierbei müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

Zählt der Verein weniger als sieben Mitglieder, so gilt er als aufgelöst.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen. In allen anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung bleibt die gleiche.

Beschlüsse werden dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen, an die Stadt Frankenthal / Pfalz, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Neuabschrift der in der Mitgliederversammlung vom 8.10.1992 genehmigten Satzung.  
Frankenthal – Flomersheim, den 27. Februar 2011